



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 13.12.2007		Vorlagen-Nr.: FB 3/723/2007		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	03.12.2007	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2007		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Erlass der 13. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat den Erlass der 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung.

II. Rechtsgrundlage:

§§ 41 und 7 GO NW, §§ 4,6 und 7 KAG, Straßenreinigungsgesetz

III. Sachverhalt:

Gemäß anliegender Berechnung ergibt sich im Gebührenhaushalt Straßenreinigung 2008 eine Gebühr für den Veranlagungsmeter Straßenreinigung in Höhe von 1,94 € (bisher 1,91 € je Veranlagungsmeter).

Die Nachkalkulation für 2006 hat aufgrund der damals starken Frostperiode einen erheblichen Fehlbetrag von 12.762,49 € ergeben. Hinzu kommen Neuanschaffung von Winterdienstgerätschaft und neu kalkulierte Verwaltungskosten. Das KAG lässt jedoch zu, dass die Einstellung von Fehlbeträgen vergangener Jahre auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Vorgeschlagen wird zunächst einen Teil des Fehlbetrag in Höhe von 3.100,00 € in die Kalkulation des nächsten Jahres einzustellen, dann fällt lediglich eine geringe Gebührenerhöhung von 0,03 € an. Der restliche Fehlbetrag von 9.662,49 € kann dann noch in die Kalkulation 2009 eingestellt werden.

Die Straßenreinigungsgebühr beinhaltet sowohl die Kosten für die Sommerreinigung als auch für den Winterdienst. Diese Straßen sind alle in die Prioritätsstufe 1 des Streuplanes eingeordnet. Eine getrennte Gebühr für Winterdienst und Sommerreinigung ist daher nicht erforderlich.

Die Gebührenbedarfsberechnung für 2008, die Nachkalkulation für das Jahr 2006, sowie der entsprechende Satzungsentwurf sind als Anlage beigefügt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Bei Gesamtkosten in Höhe von 80.060,23 € verbleibt ein durch das Allgemeininteresse begründeter Öffentlichkeitsanteil von 8.006,02 €.

Anlagen: 3